

Landesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe im Freistaat Thüringen e.V.

P r ä a m b e l

Mit dem Wissen, dass Hilfe für straffällig gewordene Bürgerinnen und Bürger nur dann gelingen kann, wenn alle in der Straffälligenhilfe tätigen Vereine und Verbände zusammenarbeiten, hat sich die LAG Straffälligenhilfe e.V. im Freistaat Thüringen gegründet.

Ihr Ziel ist es, eine Vernetzung der unterschiedlichsten Hilfen für Straffällige herbeizuführen, Projekte der Straffälligenhilfe zu fördern, die staatliche Straffälligenhilfe bei ihren vielfältigen Aufgaben zu unterstützen sowie in die Öffentlichkeit das gesamtgesellschaftliche Anliegen der Resozialisierung hineinzutragen. Dadurch sollen gesellschaftliche Hilfen für die Straffälligen aktiviert werden, um Konzepte für eine realisierbare Straffälligenhilfe zu entwickeln.

Die Lösung dieser Aufgabe wird nur dann gelingen, wenn Offenheit und Vertrauen die Vereinsarbeit bestimmen.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe im Freistaat Thüringen“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Erfurt.

Er ist im Vereinsregister Erfurt unter der Nummer VR 1576 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck (vorher § 2 und 3)

1. Ziel des Vereins ist es, dass Anliegen der Straffälligen auf Landesebene geltend zu machen und die gesellschaftliche Integration von Straffälligen und ihren Angehörigen zu fördern.
2. **Der Verein ist weltanschaulich nicht gebunden und überparteilich.** Er dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Gliederung des Vereins (neu)

1. **Die Landesarbeitsgemeinschaft kann sich in Regionalgruppen gliedern, die vom Vorstand oder vom Vorstand beauftragten Vereinsmitgliedern geleitet werden.**
2. **Es können Arbeitsgremien gebildet werden.**
3. **Die Gliederungen sind keine juristischen Personen. Sie können sich Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung jedoch nicht entgegenstehen und werden vom Vorstand bestätigt.**

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. **Für juristische Personen ist eine vertretungsberechtigte Person zu benennen.**
3. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. **Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung.**
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Beschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen).
5. **Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn**
 - ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
 - trotz Mahnung der Beitrag nicht entrichtet wurde.Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Gleiches gilt für abgelehnte Mitgliedsanträge.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen dieses schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

3. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den **Vorstand** schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Ladungsfrist von **vier Wochen** ist zu wahren. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt **über die:**
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Prüfungsorgane**
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes** und von zwei Kassenprüfern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins**
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern es sich um eine natürliche Person handelt und drei Stimmen, sofern es sich **um eine juristische Person** handelt.
6. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit, zu allen anderen Beschlüssen eine einfache Mehrheit der **anwesenden** Mitgliedsstimmen erforderlich.
7. **Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sollten mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand zugeleitet werden. Die Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig zugänglich zu machen.**
8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - und bis zu **3 weiteren Mitgliedern**
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **Die Durchführung der Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt.**
3. Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Mindestens 1 Vorstandsmitglied sollte **Vertreter** einer juristischen Person **sein**.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

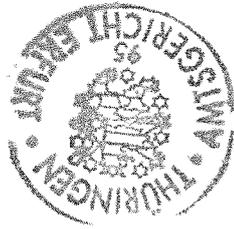
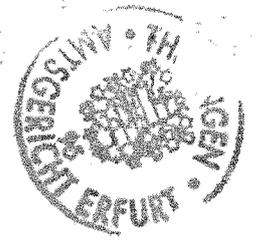
Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den DVJJ, Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Übergangsregelung

Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Veränderungen bezüglich einzelner Satzungsformulierungen, die ihren Kern nicht in Frage stellen, vorzunehmen, sofern diese vom Registergericht oder Finanzamt zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erklärung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.07.2008 in Kraft.



AMTSGERICHT ERFURT
EINGETRAGEN AM 23. 02. 09

LANDGRAF JS

